

Geschäftsverzeichnisnr. 1630
Urteil Nr. 37/2000 vom 29. März 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigklärung der Artikel 1, 2, 6, 9, 14, 15 und 16 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1998 zur Einführung des Heilgymnastik-Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer an den von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder bezuschußten Hochschulen, erhoben von der VoE Fédération nationale des docteurs et licenciés en kinésithérapie und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, A. Arts, R. Henneuse und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Februar 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 1, 2, 6, 9, 14, 15 und 16 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1998 zur Einführung des Heilgymnastik-Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer an den von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder bezuschußten Hochschulen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. August 1998): die VoE Fédération nationale des docteurs et licenciés en kinésithérapie, mit Vereinigungssitz in 1070 Brüssel, avenue Limbourg 15, O. Soupart, P. Uylenbroek, E. Lemmens, D. Vandenberghe, W. Smeets, L. Dieleman, P. Terlingkx, M. Dewame, C. Châtelain, A. Havre, H. Ruelle, F. Rochet, A. Philippe, J. Moinil, M. Thiry, L. Thiry, F. Doneux, N. Gaudin, J. Piérard, O. Grégoire, B. Trugffalt, M.-C. François, V. Boudart, C. Kremer, P. Soupart, Y. Castille, F. Denayer, D. Jones, P. Delguste, P. Matte, C. Lecomte, F. Reaverbist, G. Reyhler, J. Roeseler, P. Cordier, B. Fosserprez, P. Schreder, C. Philemotte, Y. Schaub, F. Preudhomme, J. Soupart, C. Briart, S. Libion, C. Paquet, M. Grimmiaux, J.-P. Dubois, V. Hambursin, C. Socirat, D. De Moffarts, L. Bauwin, B. De Belder, O. Gisbau, C. Christophe, F. Piralli, V. Neyken, M. Lebacq, P. Henriche, B. Dupont, A. Soquay, M. Beaujean, T. Lemaire, C. De Vochel, D. Bultiau, V. Defourmy, R. Protin, E. Huet, V. Faux, B. Nezzi, F. Delcommune, G. Mareschal, C. Braquenier, C. Havrez, M. Thiry, L. Thiry, B. Dupont, M. Thiry, P. Verheyen, M.-L. De Rasse, C. Defaux, D. De Donder, I. De Smedt, P. Musimu, Van Schoelhandt, B. Otten, J.-M. Patte, S. Lobet, C. Fourneaux, S. Ligot, S. Berwy, N. Leleu, C. Dutron, F. Colmant, D. Roelandts, P. Bodart, V. Ligot, C. Lefebvre, M.-T. Heinen, M. Vandertommen, B. Mordant, J.-L. Croisier, M. Piéron, J. Crielaard, F. Nervenue, S. Cuitte, X. Giffroy, C. Collet, G. D'Odemont, B. Lussis, E. Etienne, Q. Evrard, D. Meijnen, F. Otto, D. Noirhomme, G. Erpicum, H. Lambrette, A. Horward, J. Rigo, M. Le Doucen, V. Réveillon, V. Pèchon, A. Thill, S. Verhaeghe, J. Bernard, S. Louppe, A. Michaud, M. Le Gorziou, E. Salengro, G. Samain, M. Humbert, M. Voogd, M. Blondiau, M. Féry, C. Delbascour, V. Gerard, I. De Biourge, M. De Croix, M. Baerts, X. Hely-Joly, T. Cornil, F. Mompeurt, S. Hennuy, C. Spinewine, D. Gilles, G. Perremans, P. Maniquet, J. Jarema, C. Rolain, L. Lettany, C. Servatius, E. Six, S. Obet, G. Bastien, B. Querinjean, J. Abranna, D. Chidiac, I. Goris, E. Mesens, J.-L. Vandeweghe, Q. Delavignette, Pestia, J.-C. Manurian, M.-C. Dutron, N. Hambursin, D. Deroubaix, C. Domicent, V. Decroix, A.-S. Kroonen, C. Stephenne, I. Vos, A.-C. Van Damme, V. Willems, D. Paye, G. Stegen, E. Scaillierez, C. Grèco, V. Schmidt, S. Plovier, J. Penning, A.-C. Van Damme, C. Smets,

J. Dussaud, S. Rossotti, G. Pirard, A. Sauvet, V. Santov, S. Neveau, H. Danel, C. Erhing, R. Borne, G. Dumenil, A. Mommey, V. Poty, G. Paquet, M. Schtickzelle, C. Cornet, C. Lefebvre, V. Lepape, R. Froment, M. Mouson, G. Walgraeve, M. Pescador, T. Kraux, D. Chaaban, S. Evain, D. Lamauer, J. Caudron, E. Bawin, B. Colinet, A. Aouicha, L. Roseux, S. Camermans, F. Bailleux, V. Leblanc, G. Deghise, S. Fontaine, G. Franck Lacaze, T. Duflo, S. Coos, K. Blomme, M. Dumont De Chas, O. Biebuyck, C. Sans De Langloy, C. Crosset, V. Delsate, J.-C. Belpaire, J. Aniel, L. Grandjean, S. Denay, E. Spies, F. Lava, F. Mamy, S. Bamps, A. Battisti, G. Coumroupas, J. Ducqué, S. Clément, J. Grégoire, B. Otten, J. Stassin, V. Poussel, G. Dardenne, F. Laffessoni, V. Bercy, A. Ptak, I. Landercy, F. Laval, S. Balky, A. Hachez, M. Campens, D. Lieutenant, P. Dermont, D. Douilly, V. Duchâteau, V. Hambursin, J. Noël, D. Sauwens, V. Ligot, M. Nolona, V. Ferminne, C. Arnould, S. Entroven, E. Pierret, Van Gehuchten, S. Lemousseux, C. Salmon, Y. Bloyenhof, J. Grégoire, S. Scius, N. Hermes, C. Spinewine, D. Lejeune, C. Mahieu, L. Lebras, S. Leroy, F. Graffe, F. Audran, V. Fontelle, C. Cossee de Semeries und M. Fontayne, die alle in 1060 Brüssel, avenue de la Toison d'Or 68, Bk. 9, Domizil erwählt haben.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 26. Februar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 8. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. April 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Chambre syndicale des kinésithérapeutes, mit Vereinigungssitz in 4040 Tilff, Allée Verte 8, A. Anciaux, C. Bélot, C. Bernard, C. Bilenne, M. Bodson, L. Bolzan, I. Boulanger, V. Brasselle, P. Carlier, P. Chaidron, J.-B. Chapelain, M. Chevalier, M. Corman, F. Cormanne, C. Cuypers, M. Danièle, J.-P. Darchambeau, B. Deborsu, M.-F. De Brouwer, M.-J. Dedericks, P. de Gottal, L. Delhez, Y. Delplace, N. Depas, G. Dessart, C. Doyen, J.-L. Duriau, B. Engin, L. Falize, J. Filée, J. Fournier, A. Frère, B. Gilis, M. Grégoire, N. Gremling, C. Guilmot, M.-H. Guillaume, C. Guyot, M. Hecq, P. Herman, M.-C. Humblet, J. Jolis, F. Jungst, A. Kubera, C. Lachi, P.-P. Lambert, P. Larock, G. Latteur, R. Laurent, M. Leleux, P. Lelotte, S. Lesire, C. Leroy, D. Leva, B. Libens, C. Mailleux, D. Maquet, C. Maras, Y. Martin, P. Moeuthwil, M. Moreau, C. Mullens-Boxho, D. Neuprez, C. Nivarlet, J.-J. Noel, A. Optiz, R. Piret, V. Recloux, D. Rikir, M.-F. Risack, M. Roulette, Y. Ruwet, R. Ruwet, N. Salle, B. Schmit, M. Smette, J. Struyf, C. Techy, M. Thiry, S. Thonet, D. Vancleef, M. Vandermoten, P. Vande Velde, S. Van Isacker, M. Verhaegen, J.-M. Verheggen, M. Vieillevoye, L. Wilmotte, A. Antoine, U. Abiuso, V. Alfonso, C. Borre, S. Brijs, C. Cadet, H. Cool, D. Cornet, A. De Buyst, S. Défendi, C. Dellisse, N. De Poorter, A. De Troyer, S. Dreessen, K. Duvivier, L. El Hajjaji, J. Eyraud, G. Froment, B. Gaussin, M. Groteclaes, M. Huart, G. Istace, D. Keppens, F. Laval, S. Lecloux, S. Lemaire, C. Leroy, C. Lukat, C. Mathieu, I. Maurcot, N. Mottart, V. Nizet, S. Nizet, S. Petit, L. Pupien, A. Renard, M. Résimont, M. Ruggieri, A. Scribot,

V. Sevrain, Y. Thiltgen, D. Thiriart, S. Voz, T. Wetzels und C. Zicot, die alle in 1060 Brüssel, avenue de la Toison d'Or 68, Bk. 9, Domizil erwählt haben, mit am 14. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE « Haute Ecole Libre de Bruxelles - Ilya Prigogine », mit Vereinigungssitz in 1070 Brüssel, rue Brogniez 42, der VoE Haute école Léonard de Vinci, mit Vereinigungssitz in 1200 Brüssel, Clos Chapelle-aux-champs 43, G. Carrard, P. Guyomard, A. Dickburt, C. Glibert, G. Stroobants, L. Aelvoet, C. Blondin, B. Demain, M. Simon, L. Renkin, P. Fransoo, D. Collart, M. Heinemann und A. Van Wallendael, die alle in 1040 Brüssel, boulevard Louis Schmidt 56, Domizil erwählt haben, mit am 17. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 20. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Juni 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 30. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE « Haute Ecole Libre de Bruxelles - Ilya Prigogine » und anderen, mit am 12. Juli 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien, mit am 15. Juli 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1999 und vom 27. Januar 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Februar 2000 bzw. 25. August 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Februar 2000 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. März 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Februar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2000

- erschienen

. RA P. Simonart, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien und für die VoE Chambre syndicale des kinésithérapeutes und andere,

. RA D. De Meur, in Brüssel zugelassen, für die VoE « Haute Ecole Libre de Bruxelles - Ilya Prigogine » und andere,

. RA P. Henry und RA F. Abu Dalu, in Lüttich zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Artikel 1 des Dekrets vom 30. Juni 1998 zur Einführung des Heilgymnastik-Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer an den von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder bezuschußten Hochschulen, in dem nur die kursiv gedruckten Wörter angefochten werden, bestimmt folgendes:

« Der Grad eines Kandidaten der Heilgymnastik wird eingeführt. Dieser Grad wird verliehen und das entsprechende Diplom ausgestellt nach Ablauf des ersten zweijährigen Zyklus des paramedizinischen Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer.

Der *Grad eines Lizentiaten* der Heilgymnastik wird eingeführt. Dieser Grad wird verliehen und das entsprechende Diplom ausgestellt nach Ablauf des zweiten zweijährigen Zyklus des paramedizinischen Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer. »

Artikel 2 des vorgenannten Dekrets vom 30. Juni 1998, in dem nur die kursiv gedruckten Wörter angefochten werden, bestimmt folgendes:

« § 1. Die in Artikel 1 genannten Grade eines Kandidaten und Lizentiaten werden verliehen und die entsprechenden Diplome ausgestellt:

- *entweder von einer* von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder bezuschußten *Hochschule*, in der die Französische Gemeinschaft eine Abteilung für paramedizinischen Hochschulunterricht mit langer Studiendauer in Heilgymnastik organisiert, bezuschußt oder anerkennt gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets;

- *oder von einem durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft eingesetzten Prüfungsausschuß*, gemäß Artikel 43 des Dekrets vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in ' hautes écoles '.

§ 2. Der in § 1 genannte Prüfungsausschuß kann den Grad eines *Kandidaten der Heilgymnastik* frühestens erst zwei Jahre, nachdem der Absolvent die Zulassungsbedingungen im Sinne von Artikel 22 § 1 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets vom 5. August 1995 erfüllt hat, verleihen.

Der *Grad eines Lizentiaten* der Heilgymnastik kann frühestens erst zwei Jahre, nachdem der Absolvent den *Grad eines Kandidaten* der Heilgymnastik erhalten hat, verliehen werden. »

Artikel 6 desselben Dekrets, in dem nur die kursiv gedruckten Wörter angefochten werden, bestimmt folgendes:

« § 1. Die in Artikel 5 genannten Hochschulen können den folgenden Unterricht organisieren:

- während des akademischen Jahres 1998-1999: das erste Jahr des ersten Zyklus im Sinne von Artikel 1 Absatz 1;

- während des akademischen Jahres 1999-2000: die zwei Jahre des ersten Zyklus im Sinne von Artikel 1 Absatz 1;

- während des akademischen Jahres 2000-2001: die zwei Jahre des ersten Zyklus im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und das erste Jahr des zweiten Zyklus im Sinne von Artikel 1 Absatz 2;

- ab dem akademischen Jahr 2001-2002: die zwei Jahre des ersten Zyklus im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und die zwei Jahre des zweiten Zyklus im Sinne von Artikel 1 Absatz 2.

In den Abteilungen des Vollzeitstudiums, das zum Grad und Diplom eines *Graduierten* der Heilgymnastik führen kann und an einer Hochschule im Sinne von Artikel 5 organisiert wird, wird dieses Studium folgender Weise organisiert:

- während des akademischen Jahres 1998-1999: das zweite und das dritte Jahr;

- während des akademischen Jahres 1999-2000: das dritte Jahr.

§ 2. Das *Diplom eines Graduierten* der Heilgymnastik kann jedem Studenten ausgestellt werden, der im Laufe der akademischen Jahre 1998-1999 oder 1999-2000 den theoretischen Prüfungsteil des dritten Jahres bestanden hat und seine Diplomarbeit im Laufe der akademischen Jahre 2000-2001 oder 2001-2002 mit Erfolg vorgetragen hat.

Gemäß den geltenden Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsbestimmungen setzt sich der Prüfungsausschuß aus dem Direktor der paramedizinischen Kategorie der Hochschule, an der der theoretische Prüfungsteil des dritten Jahres absolviert wurde, zusammen.

§ 3. Unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen werden die Absolventen des ersten Studienjahres, das zum Diploms eines Graduierten der Heilgymnastik führt, für das akademische Jahr 1999-2000 zum zweiten Jahr des ersten Studienzyklus, der zum Grad und Diplom eines Kandidaten der Heilgymnastik führt, zugelassen.

In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 und von Artikel 2 § 2 des vorliegenden Dekrets sowie von Artikel 17 § 1, von Artikel 29 Absatz 3 und von Artikel 33 3° des Dekrets vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in 'hautes écoles ' können sie nach einem Studienjahr den Grad eines Kandidaten der Heilgymnastik erhalten.

§ 4. In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 2 § 2 Absatz 2 des vorliegenden Dekrets und von Artikel 22 § 2 des Dekrets vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in 'hautes écoles ' und unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen werden die Absolventen des zweiten Studienjahres, das zum Grad eines Graduierten der Heilgymnastik führt, im akademischen Jahr 2000-2001 zum ersten Jahr des zweiten Zyklus, der *zum Grad und Diplom eines Lizientaten der Heilgymnastik* führt, zugelassen. »

Artikel 9 des vorgenannten Dekrets bestimmt folgendes:

« Artikel 1 III a) des Gesetzes vom 11. September 1933 über den Schutz der Hochschultitels, abgeändert durch die Gesetze vom 9. April 1965, 3. März 1970, 7. April 1971, 28. Mai 1971, 18. Februar 1977, 15. Juli 1985 und durch das Dekret vom 19. Juli 1993, wird folgendermaßen ergänzt:

' 14° eines Kandidaten der Heilgymnastik und eines Lizientaten der Heilgymnastik, diejenigen, die gemäß dem Gesetz und dem Dekret das Diplom dieser Grade an einer Hochschule erhalten haben ' ».

Artikel 14 des vorgenannten Dekrets bestimmt folgendes:

« Art. 14. Artikel 28 desselben Dekrets wird um einen neuen, folgendermaßen lautenden Paragraph 3 ergänzt:

'Die Behörden der Hochschule, die -gemäß dem Dekret vom 30. Juni 1998 zur Einführung des Heilgymnastik-Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer an den von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder bezuschußten Hochschulen - das Heilgymnastikstudium organisieren, übergeben jedem Studenten bei seiner Immatrikulation für ein Studienjahr des in Artikel 1 desselben Dekrets genannten Studiums ein Dokument mit allen Informationen, die ihn nach Ablauf seines Studiums anbelangen können, insbesondere die Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsbestimmungen bezüglich der Anwendung eines Mechanismus zur Begrenzung der Anzahl besonderer Berufstitel im Sinne von Artikel 35ter des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen. ' »

Artikel 15 § 1 des vorgenannten Dekrets bestimmt folgendes:

« Hinsichtlich des Vollzeitunterrichts wird das erste Jahr des Studiums, das zum Diplom und Grad eines Graduierten der Heilgymnastik führt, ab dem akademischen Jahr 1998-1999 nicht mehr organisiert.

Hinsichtlich des Vollzeitunterrichts werden das erste und das zweite Jahr des Studiums, das zum Diplom und Grad eines Graduierten der Heilgymnastik führt, ab dem akademischen Jahr 1999-2000 nicht mehr organisiert.

Hinsichtlich des Vollzeitunterrichts wird das Studium, das zum Diplom und Grad eines Graduierten der Heilgymnastik führt, ab dem akademischen Jahr 2000-2001 nicht mehr organisiert. »

Artikel 16 § 2 des vorgenannten Dekrets bestimmt folgendes:

« Artikel 14 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 16. April 1965 zur Einführung des Diploms eines Graduierten der Heilgymnastik und des Diploms eines Graduierten der Arbeitstherapie und zur Festlegung der Voraussetzungen für die Ausstellung dieser Diplome wird aufgehoben. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien

A.1.1. Die erste klagende Partei sei eine Vereinigung ohne Erwerbszweck (VoE), deren Vereinigungszweck darin bestehe, die Interessen der Inhaber des Grades eines Doktors bzw. Lizientiaten der Heilgymnastik zu vertreten, die berufliche Fortbildung ihrer Mitglieder zu fördern, den freien Beruf eines Doktors bzw. Lizientiaten der Heilgymnastik zu verteidigen und eine Standesorganisation der Doktoren und Lizientiaten der Heilgymnastik zu errichten. Dieser Vereinigungszweck werde durch die angefochtenen Normen eines Dekrets beeinträchtigt, der zum Zweck habe, die von nichtuniversitären Hochschulen ausgestellten Diplome mit den Universitätsdiplomen gleichzustellen, deren Eigenschaft diese VoE ändern wolle.

Die zweite Gruppe von Klägern bestehe aus Universitätsprofessoren der « Université libre de Bruxelles » (U.L.B.), der « Université catholique de Louvain » (U.C.L.) und der « Université de Liège » (U.Lg.), die durch die angefochtenen Bestimmungen eines Dekrets betroffen seien, welches geeignet sei, den Universitätsunterricht abzuwerten und jede Spezifität der von den Universitäten erteilten Ausbildung aufzuheben.

Die dritte Gruppe von Klägern bestehe aus Heilgymnastikstudenten an den Universitäten U.L.B., U.C.L. und U.Lg., die durch eine der angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sein könnten, soweit diese geeignet seien, der Qualität des Heilgymnastikunterrichts Abbruch zu tun.

Die vierte Gruppe von Klägern bestehe aus Lizientiaten, Doktoren oder Lehrbefähigten der Heilgymnastik, die ein Interesse an der Anfechtung von Dekretsbestimmungen hätten, welche die Eigenschaft ihres Diploms und die Spezifität des Universitätsunterrichts mißachteten.

A.1.2. Die intervenierenden Parteien, und zwar die VoE « Haute Ecole Libre de Bruxelles - Ilya Prigogine » und andere, stellen das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung in Abrede, mit der Begründung, daß auch in der Annahme, daß die Klage begründet sei, nichts die Hochschulen daran hindere, Heilgymnastikunterricht mit langer Studiendauer zu erteilen, der in Anwendung des Dekrets vom 5. August 1995, welches nicht angefochten werde, nur mit Diplomen eines Kandidaten und Lizientiaten der Heilgymnastik nach dem ersten bzw. zweiten Zyklus bestätigt werden könnte.

Hinsichtlich des Umfangs der Intervention der intervenierenden Parteien «Chambre syndicale des kinésithérapeutes » u.a.

A.2.1. Die VoE Chambre syndicale des kinésithérapeutes, mehrere Graduierte der Heilgymnastik und mehrere studenten an verschiedenen Hochschulen treten dem Verfahren bei und beantragen die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Dekrets oder wenigstens der in der Nichtigkeitsklageschrift angefochtenen Bestimmungen.

A.2.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz vertritt die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Auffassung, daß die intervenierenden Parteien den Gegenstand der Nichtigkeitsklage somit erweitert hätten, was gemäß Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof nicht erlaubt sei.

Der Schriftsatz der VoE Chambre syndicale des kinésithérapeutes sei demzufolge unzulässig, soweit er darauf abziele, den Klagegegenstand auf die Artikel 3 und 4 des angefochtenen Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1998 zu erweitern. In der Annahme, daß der Hof dem Schriftsatz insgesamt beipflichten würde, sollte er die Folgen des Nichtigkeitsurteils einschränken, so daß die Studenten, die das akademische Jahr 1998-1999 des Heilgymnastikstudiums an einer Hochschule in Angriff genommen hätten, die Garantie hätten, daß sie, nachdem sie den vierjährigen Zyklus absolviert hätten, den Titel eines Lizientiaten der Heilgymnastik erwerben würden.

A.2.3. Die VoE « Haute Ecole Libre de Bruxelles - Ilya Prigogine » und andere sind der Meinung, daß der Schriftsatz der « Chambre syndicale des kinésithérapeutes » unzulässig sei, soweit er den Klagegegenstand auf

die Artikel 3 und 4 des Dekrets vom 30. Juni 1998 ausdehne. Ein Interventionsschriftsatz im Sinne von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 könne nicht eine solche Tragweite haben.

Hinsichtlich des einzigen Klagegrunds

Standpunkt der klagenden Parteien

A.3.1. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß durch die Artikel 1, 2, 6, 9, 14, 15 und 16 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1998 zur Einführung des Heilgymnastik-Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer an den von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder bezuschußten Hochschulen gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, mit der Begründung, daß diese Bestimmungen die spezifischen Merkmale der Universitätsausbildung mißachten würden und insbesondere, zum Nachteil der Interessen der klagenden Parteien, eine Gleichstellung hinsichtlich des Titels zwischen den Universitätsdiplomen und Nicht-Universitätsdiplomen vorsähen, zumal indem sie den Titel eines « Lizentiaten » ins Leben rufen und den Absolventen der betreffenden Hochschulen verleihen würden und den Titel eines « Graduierten » (zu lesen ist: « Kandidaten ») nach dem ersten zweijährigen Zyklus verleihen würden.

Somit mißachte das angefochtene Dekret das Recht auf eine differenzierte Behandlung, während die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots nicht ausschließen würden, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt werde, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruhe und in angemessener Weise gerechtfertigt sei.

A.3.2. An erster Stelle könne man die beiden Ausbildungen - Universitätsausbildung und Nicht-Universitätsausbildung -, die zur Ausübung der Heilgymnastik führen würden, nicht miteinander vergleichen und demzufolge genausowenig, wie das Dekret es tue, eine Übereinstimmung der Titel und Ausbildungen zustande bringen.

A.3.3. Es sei schwer, die vom Dekretgeber verfolgte Zielsetzung zu fassen, falls sie nicht darin bestehe, eine Vereinheitlichung durchführen zu wollen, wobei diese Vereinheitlichung vielmehr ein Mittel sei als eine Definition dieser Zielsetzung. Es gebe keinen triftigen Grund, der rechtfertigen könnte, daß der Titel eines « Lizentiaten » jenen Studenten verliehen werden sollte, die vom akademischen Jahr 1998-1999 an das an einer Hochschule organisierte Heilgymnastikstudium in Angriff nehmen würden.

A.3.4. Der Dekretgeber habe anschließend auch unter den Hochschulen eine Unterscheidung eingeführt, die völlig unangemessen sei, da das Dekret nur auf bestimmte, von ihm ausgewählte Hochschulen Anwendung finde. Somit würden nur bestimmte Absolventen des Nicht-Universitätsunterrichts den Titel eines « Lizentiaten » erhalten, ohne daß es eine annehmbare Rechtfertigung dafür gebe.

A.3.5. Hinsichtlich der verfolgten Zielsetzung sei die Maßnahme genausowenig relevant. Auch wenn die Anzahl Unterrichtsjahre im Hochschulunterricht mit langer Studiendauer vom Dekretgeber erhöht worden sei, sei der jeweilige Inhalt der Universitätsausbildung bzw. der Nicht-Universitätsausbildung nichtsdestoweniger unverändert geblieben, und zwar trotz des bei den Vorarbeiten zum Dekret durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister eindeutig zum Ausdruck gebrachten Willens.

A.3.6. Die angefochtenen Bestimmungen hielten genausowenig der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Soweit der durch das Gesetz vom 6. April 1995 eingefügte Artikel 21*bis* § 3 bestimme, daß « niemand den Berufstitel eines Heilgymnasten tragen darf, wenn er nicht Inhaber der in § 1 genannten Anerkennung ist », und in Anbetracht der Tatsache, daß die besagte Anerkennung jeder Person verliehen werden könne, die die Ausbildung mit langer Studiendauer absolviert habe, sei keine Rechtfertigung für die Gewährung des Titels eines Lizentiaten an Nicht-Universitätsabsolventen ersichtlich.

A.3.7. Die klagenden Parteien antworten, daß im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft behauptete, der Klagegrund nicht der faktischen Grundlage entbehre.

Die Ähnlichkeit der im Dekret verwendete Begriffe sei geeignet, bei den Patienten zur Verwechslung zu führen, was die Grade anbelange, und zwar insbesondere deshalb, weil der Grad eines Lizentiaten in der üblichen Bedeutung mit dem Absolvieren einer Universitätsausbildung zusammenhänge. Das Argument, dem zufolge die aus der Universität hervorgegangenen Lizentiaten eine angemessene Aufklärungskampagne führen sollten, um diese Verwechslung zu beseitigen, könne nicht angenommen werden.

Es sei genausowenig richtig zu behaupten, daß die Ursache der Diskriminierung in dem nicht angefochtenen Dekret vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in «hautes écoles» liegen würde. Bis zum angefochtenen Dekret vom 30. Juni 1998 habe die Heilgymnastikausbildung außerhalb der Universität nämlich in einem dreijährigen Graduat bestanden, das mit dem Titel eines «Graduierten» abgeschlossen worden sei, so daß nur ein aus der Universität hervorgegangener Heilgymnast den Titel eines Lizentiaten habe führen können.

Man könne genausowenig behaupten, daß die Diskriminierung sich aus dem Gesetz vom 6. April 1995 ergeben würde. Obwohl dieses Gesetz zwar den gleichen Zugang zum Beruf für aus der Universität bzw. nicht aus der Universität hervorgegangene Heilgymnasten vorsehe, unter der Bedingung, daß letztere den Unterricht mit langer Studiendauer von vier Jahren belegt hätten, erlege das Gesetz keinerlei Verpflichtung auf, was den erforderlichen Titel zu Erlangung dieser Anerkennung betreffe.

A.3.8. Die klagenden Parteien bemühen sich ebenfalls, den von der VoE «Haute Ecole Libre de Bruxelles - Ilya Prigogine» und anderen hinterlegten Interventionsschriftsatz zu widerlegen. Die Universitätsausbildung und die Nicht-Universitätsausbildung seien nicht miteinander vergleichbar, denn die Anzahl Unterrichtsstunden, der Unterrichtsinhalt und die Qualität des Unterrichts seien unterschiedlich, genauso wie das Bemühen um wissenschaftliche Forschung, welches für den Universitätsunterricht spezifisch sei.

A.3.9. In einer Schlußbemerkung schlagen die klagenden Parteien dem Hof vor, in Anwendung von Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof alle Personen anzuhören, die dazu beitragen könnten, dem Hof diese verschiedenen Zielsetzungen zu verdeutlichen.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.4.1. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1998 habe zum Zweck, «den Studenten, die sich dazu verpflichten, ab dem akademischen Jahr 1998-1999 das an einer Hochschule organisierte Heilgymnastikstudium zu belegen, zu gewährleisten, daß sie gemäß Artikel 21bis des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen ein Heilgymnastikdiplom des Nicht-Universitätshochschulunterrichts zur Bestätigung einer Ausbildung im Rahmen eines mindestens vier Studienjahre umfassenden Vollzeitunterrichts erhalten» und «die wesentlichen Teile der Organisation des Heilgymnastikstudiums an den Hochschulen im Rahmen des zwei zweijährige Zyklen umfassenden Studiums vorzusehen».

Aus den Vorarbeiten zum Dekret *Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1997-1998, Nr. 244/1, S. 2) ergebe sich, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber sich dessen bewußt gewesen sei, daß er zwei höhere Ausbildungen mit unterschiedlichem Inhalt festgelegt habe, obwohl das angefochtene Dekret größtenteils darauf abziele, die Nicht-Universitätsausbildung der Universitätsausbildung anzugleichen. Diese faktische Situation sei jedoch die Folge des Gesetzes vom 6. April 1995 zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen, im Hinblick auf die Regelung der Ausübung der Heilgymnastik, soweit dieses Gesetz ein Universitätsdiplom der Heilgymnastik voraussetze, beziehungsweise ein Nicht-Universitätshochschuldiplom der Heilgymnastik zur Bestätigung einer Ausbildung im Rahmen eines mindestens vier Studienjahre umfassenden Vollzeitunterrichts, im Hinblick auf die Erlangung der erforderlichen Anerkennung für die Ausübung der Heilgymnastik.

Die von den Klägern angeführte Diskriminierung finde ihre Ursache nicht im angefochtenen Dekret, sondern in der Betrachtungsweise der Patienten der Heilgymnasten angesichts der von den Hochschulen bzw. Universitäten jeweils verliehenen Grade; diese Verwechslung ergebe sich, insofern sie erwiesen sei, also nicht aus dem Auftreten des Gesetzgebers, sondern aus dem Auftreten Dritter. Der Klagegrund entbehre somit der faktischen Grundlage.

A.4.2. Auch wenn es die beanstandete Diskriminierung gäbe, so fände sie nicht ihren Ursprung im angefochtenen Dekret, sondern einerseits im Dekret vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in «hautes écoles», dessen Philosophie derjenigen des angefochtenen Dekrets entspreche, und andererseits im vorgenannten Gesetz vom 6. April 1995, welches bestimme, daß die Absolventen des Universitätsunterrichts und des Nicht-Universitätsunterrichts in Heilgymnastik den gleichen Titel eines «Lizentiaten der Heilgymnastik» zu führen berechtigt seien, wenn sie die in § 1 von Artikel 21bis des Gesetzes vom 6. April 1995 genannte Anerkennung erhalten hätten.

Es sei nämlich daß vorgenannte Dekret vom 5. August 1995, welches bestimme, daß das Hochschulstudium mit langer Studiendauer des zweiten Zyklus insbesondere mit dem Grad eines Lizentiaten bestätigt werde, und dieses Dekret werde nicht angefochten.

Es sei des weiteren das vorgenannte Gesetz vom 6. April 1995, dem die geltend gemachte Diskriminierung zugrunde liegen könnte, in der Abnahme, daß diese feststehe, da eben dieses Gesetz am Ursprung der Gleichstellung der Titel liege.

A.4.3. Wie dem auch sei, die Bezeichnung des kraft des angefochtenen Dekrets verliehenen Grades sei gerechtfertigt und schaffe keinerlei Diskriminierung zwischen den Lizentiaten der Heilgymnastik und den aus den Universitäten hervorgegangenen Lizentiaten der Heilgymnastik. Schließlich - und vor dem gleichen Hintergrund - führe der an den medizinischen Fakultäten der Universitäten erteilte Unterricht zum Grad eines « Lizentiaten der Heilgymnastik und Rehabilitation », wohingegen laut Artikel 1 des angefochtenen Dekrets die Hochschulen den Grad eines « Lizentiaten der Heilgymnastik » verleihen könnten.

Standpunkt der VoE « Haute Ecole Libre de Bruxelles - Ilya Prigogine » u.a.

A.5. Die Nichtigkeitsklageschrift vergleiche hauptsächlich den Universitätsunterricht mit der Ausbildung, die zur Erlangung des Diploms eines Graduierten führe, welches übrigens unnötigerweise in Verruf gebracht werde. Im übrigen versuche sie zu Unrecht darzulegen, daß die Universitätsausbildung, die den zukünftigen Heilgymnasten des Nicht-Universitätsunterrichts erteilt werde, grundverschieden und somit nicht vergleichbar wäre. Diese Darstellung des Sachverhalts sei jedoch falsch. Sowohl hinsichtlich der Anzahl Unterrichtsstunden als auch hinsichtlich des Inhalts der Programme, der Qualität des Unterrichts, des Erfordernisses im Bereich der Forschung, der Möglichkeit, in Universitätskrankenhäusern ein Praktikum zu absolvieren oder den Beruf auszuüben, seien die beiden Studienrichtungen völlig vergleichbar.

Hilfsweise sei daran zu erinnern, daß die Überschrift der Diplome für die Universitäten und die Hochschulen nicht identisch sei, da erstere « Lizentiaten der Heilgymnastik und Rehabilitation » ausbilden würden, wohingegen letztere « Lizentiaten der Heilgymnastik » ausbilden würden. Zwischen den beiden Titeln sei also keine Verwechslung möglich.

Standpunkt der « Chambre syndicale des kinésithérapeutes » u.a.

A.6.1. Es sei darauf hinzuweisen, daß sowohl die Universitätsdiplomierten als auch die Absolventen der Hochschulen sich durch das angefochtene Dekret für benachteiligt halten würden. Dies hänge damit zusammen, daß in grundlegender Weise das angefochtene Dekret das Gleichgewicht und die Ordnung des Berufs bedrohe.

Das angefochtene Dekret mißachte nämlich das Recht auf eine differenzierte Behandlung, sowohl hinsichtlich der Hochschulabsolventen als auch hinsichtlich der Universitätsabsolventen.

A.6.2. Was den einzigen Klagegrund betreffe, sei im wesentlichen die Argumentierung der Kläger zu übernehmen und mit einigen Nuancen zu versehen, welche sich auf die Eigenschaft der intervenierenden Parteien bezögen.

Insbesondere sei hervorzuheben, daß das Dekret keine erhebliche Verstärkung der theoretischen Ausbildung der Graduierten vorsehe, die wenigstens mit dem Universitätsunterricht vergleichbar wäre.

A.6.3. Demzufolge sei das Dekret insgesamt, oder wenigstens die Bestimmungen, gegen die die Klage gerichtet sei, für nichtig zu erklären.

- B -

Hinsichtlich des Interesses der intervenierenden Parteien

B.1.1. Die intervenierenden Parteien, und zwar die VoE « Haute Ecole Libre de Bruxelles - Ilya Prigogine » und andere, stellen das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung in Abrede, mit der Begründung, daß auch dann, wenn die Klage für begründet gehalten werde, nichts die Hochschulen daran hindere, Heilgymnastikunterricht mit langer Studiendauer zu erteilen, der in Anwendung des nicht angefochtenen Dekrets vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulwesens in « hautes écoles » mit Diplomen eines Kandidaten beziehungsweise eines Lizienten der Heilgymnastik - je nach dem Fall - bestätigt werde.

B.1.2. Aus der Darlegung des einzigen von den klagenden Parteien vorgebrachten Klagegrunds geht hervor, daß sie den von ihnen angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 30. Juni 1998 und nicht dem vorgenannten Dekret vom 5. August 1995 zum Vorwurf machen, daß sie den Titel eines « Lizienten » ins Leben rufen und ihn den Hochschuldiplomierten verleihen, nachdem sie einen langen, vierjährigen Zyklus absolviert haben, und den Titel eines « Kandidaten » den Diplomierten am Ende eines zweijährigen Zyklus in den selben Lehranstalten. Soweit das Dekret vom 30. Juni 1998, was das Heilgymnastikstudium betrifft, die Durchführung der im vorgenannten Dekret vom 5. August 1995 verankerten, allgemeinen Grundsätze gewährleistet, entbehrt die vom fehlenden Interesse ausgehende Unzulässigkeitseinrede der rechtlichen Grundlage.

Die Unzulässigkeitseinrede wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Umfangs der Intervention der intervenierenden Parteien « Chambre syndicale des kinésithérapeutes » u.a.

B.2.1. Sowohl die Regierung der Französischen Gemeinschaft als auch die intervenierenden Parteien « Haute Ecole Libre de Bruxelles - Ilya Prigogine » und andere sind der Meinung, daß der Interventionsschriftsatz der « Chambre syndicale des kinésithérapeutes » und anderer unzulässig sei, soweit darin der Klagegegenstand auf die Artikel 3 und 4 des Dekrets erweitert werde, die in der Nichtigkeitsklageschrift nicht angefochten würden.

B.2.2. Da der von der « Chambre syndicale des kinésithérapeutes » und anderer eingereichte Schriftsatz ein Interventionsschriftsatz im Sinne von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ist, können darin nicht nur - im Gegensatz zu den aufgrund von Artikel 85 des vorgenannten Gesetzes eingereichten Schriftsätzen - keine neuen Klagegründe vorgebracht werden, sondern kann darin genauso wenig - erst recht - die Nichtigkeitsklage auf Bestimmungen ausgedehnt werden, die nicht in der Klageschrift angefochten worden sind.

Die Einrede bezüglich der Unzulässigkeit des Interventionsschriftsatzes der intervenierenden Parteien «Chambre syndicale des kinésithérapeutes » und anderer wird insofern, als in diesem Schriftsatz der Klagegegenstand auf die Artikel 3 und 4 des angefochtenen Dekrets vom 30. Juni 1998 ausgedehnt wird, angenommen.

Hinsichtlich des Nichtigkeitsklagegrunds

B.3. Die klagenden Parteien werfen den Artikeln des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1998 zur Einführung des Heilgymnastik-Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer an den von der Französischen Gemeinschaft organisierten oder bezuschußten Hochschulen, deren völlige oder teilweise Nichtigklärung sie beantragen, vor, daß sie gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung verstoßen würden, soweit sie eine Gleichstellung zwischen den Absolventen des Universitätsunterrichts und den Absolventen des Nicht-Universitätsunterrichts in Heilgymnastik vorsehen würden, indem sie den beiden den Grad eines «Kandidaten » nach dem Absolvieren von zwei Studienjahren und eines «Lizentiaten » nach dem Absolvieren von mindestens vier Studienjahren verleihen würden. Somit würden die angefochtenen Artikel die Spezifität der Universitätsausbildung mißachten, da die Universitätsausbildung und die Nicht-Universitätsausbildung

- so die klagenden Parteien - nicht miteinander vergleichbar wären. Es gebe keinen triftigen Grund, zu rechtfertigen, daß der Titel eines « Lizentiaten » nunmehr jenen Studenten verliehen werde, die das an einer Hochschule organisierte Heilgymnastikstudium absolviert hätten. Außerdem werde ein völlig unangemessener Unterschied zwischen den Hochschulen eingeführt, da laut der Formulierung des angefochtenen Dekrets nur einigen von ihnen die Erlaubnis erteilt werde, den Titel eines « Lizentiaten » zu verleihen. Die Maßnahme sei irrelevant, weil sie nicht die Spezifität des Universitätsunterrichts berücksichtige, obwohl die klagenden Parteien einräumen, daß die erforderliche Anzahl Studienjahre, damit die Hochschulen den Grad eines Lizentiaten verleihen könnten, erhöht worden sei. Schließlich sei die Maßnahme insofern unverhältnismäßig, als, da die in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 6. April 1995 vorgeschriebene Anerkennung jeder Person erteilt werden könne, die die Ausbildung mit langer Studiendauer absolviert habe, der Titel eines Lizentiaten nicht notwendigerweise Nicht-Universitätsabsolventen verliehen werden müßte.

B.4.1. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.2. Die angefochtenen Artikel des vorgenannten Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1998 passen in den Rahmen der Zielsetzungen eines Dekrets, das laut der Begründung darauf abzielt, « den Studenten, die sich dazu verpflichten, ab dem akademischen Jahr 1998-1999 das an einer Hochschule organisierte Heilgymnastikstudium zu belegen, zu gewährleisten, daß sie gemäß Artikel 21*bis* des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen ein Heilgymnastikdiplom des Nicht-Universitätshochschulunterrichts zur Bestätigung einer Ausbildung im Rahmen eines mindestens vier Studienjahre umfassenden Vollzeitunterrichts erhalten » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1997-1998, Nr. 224-1, S. 2). Bei der Besprechung des

Entwurfs, der zum angefochtenen Dekret geführt hat, ist die Frage nach der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der doppelten Studienrichtung - Universitätsausbildung oder Nicht-Universitätsausbildung mit langer Studiendauer - mehrmals erörtert worden, woraus schließlich ersichtlich geworden ist, daß die Aufrechterhaltung eben notwendig war, damit die Spezifität verschiedener Ausbildungen erhalten bleibt, die es ermöglichen, eine bessere «Einsatzfähigkeit zu gewährleisten, d.h. die Fähigkeit, die darin besteht, sofort auf dem Arbeitsmarkt eingesetzt werden zu können [...]. Das Vorhandensein dieser Dualität braucht kein Problem darzustellen, denn jede Unterrichtsform hat ihre eigene Spezifität [...]» (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1997-1998, Nr. 244-7, S. 28).

B.4.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, der Dekretgeber keineswegs die Spezifität der beiden Studienrichtungen - Universitätsstudium und Nicht-Universitätsstudium mit langer Studiendauer - mißachtet hat.

B.5.1. Hinsichtlich der beanstandeten Gleichstellung der von den Universitäten verliehenen Grade wird aus den Vorarbeiten ersichtlich, daß der Dekretgeber sich nach dem föderalen Gesetz vom 6. April 1995 hat richten wollen, welches vorschreibt, daß nur die nach vier Studienjahren ausgestellten Diplome des Nicht-Universitätsunterrichts es ermöglichen sollen, von den für die Volksgesundheit zuständigen Minister die Anerkennung für die Ausübung der Heilgymnastik zu erhalten (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1997-1998, Nr. 244-7, S. 3). Der Hof stellt übrigens fest, daß der Dekretgeber sich auf diese Art und Weise gleichzeitig nach dem allgemeinen System gerichtet hat, welches er mit dem vorgenannten Dekret vom 5. August 1995 für die Hochschulen organisiert hat.

Der Hof weist ferner darauf hin, daß der Dekretgeber sich nach den Erfordernissen des vorgenannten Gesetzes vom 6. April 1995 gerichtet hat, «die theoretische Ausbildung erheblich verstärkt und dabei deren professionellen Charakter aufrechterhalten hat, unter Beachtung der Spezifität der Heilgymnastik innerhalb des Gesamtrahmens der Gesundheitspflege» (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1997-1998, Nr. 244-7, S. 3).

B.5.2. Der Hof weist darauf hin, daß die Methode, die darauf hinausläuft, die von den Universitäten verliehenen Grade mit den von den Hochschulen verliehenen Graden gleichzustellen, nicht neu ist und daß sie insbesondere im Dekret vom 19. Juli 1993 zur Regelung des sozialen Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer für angewandte Kommunikation sowie in Artikel 4 des

Gesetzes vom 18. Februar 1977 über die Organisation des Hochschulwesens und insbesondere des technischen und landwirtschaftlichen Hochschulunterrichts mit langer Studiendauer angewandt wird (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1997-1998, Nr. 244-1, S. 2). In diesem Zusammenhang weisen die klagenden Parteien nicht spezifisch nach, wie die von den Hochschulen mit langer Studiendauer erteilte Heilgymnastikausbildung rechtfertigen würden, daß diese Ausbildung, so wie mehrere andere, an anderen Hochschulen erteilte Ausbildungen, nicht mit dem Grad eines «Lizentiaten» bestätigt werden könnte. Übrigens hindert nichts die Inhaber des Diploms eines Lizentiaten der Heilgymnastik daran, die Einrichtung, die ihre Diplom ausgestellt hat, zu erwähnen.

B.6. Hinsichtlich der diskriminierenden Beschaffenheit, die sich aus den angefochtenen Dekretsartikeln ergeben würde, weil nur die vom Dekretgeber zur Erteilung von Hochschulunterricht mit langer Studiendauer ermächtigten Hochschulen den Grad eines «Lizentiaten» verleihen könnten, stellt der Hof fest, daß dieser Behandlungsunterschied sich nicht aus den angefochtenen Artikeln des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. Juni 1998 ergibt, sondern vielmehr aus Artikel 5 desselben Dekrets, der die Höchstzahl von der Französischen Gemeinschaft subventionierter oder organisierter Hochschulen festlegt, die Hochschulunterricht mit langer Studiendauer erteilen können. Da dieser Artikel nicht von den klagenden Parteien angefochten wird, kann der Hof den Klagegrund nicht prüfen.

B.7. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior